

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Rechtsverkehr mit Kaufleuten der Merseburger Verpackung GmbH (nachstehend MERSEPACK genannt) (Stand: 01.01.2021)**

**1. Geltung der Bedingungen**

**1.1** Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von MERSEPACK unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen unserer Vertragspartner/Käufer.

**1.2** Unsere AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

**1.3** Sie gelten auch bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrückliche erneute Bezugnahme. Abweichungen von unseren AGB bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

**1.4** Ergänzend gelten die Incoterms 2020 und für alle unsere Lieferungen und Leistungen EXW.

**1.5.** Im Übrigen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen die bei Vertragsabschluss innerhalb Deutschlands geltenden DIN- und EN-Vorschriften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie ergänzend unserer Herstellervorgabe, insoweit wir in unseren Angeboten resp. im Internet darauf verweisen.

**2. Angebote, Vertragsabschluss und -inhalt sowie Toleranzen**

**2.1** Alle unsere Angebote sind freibleibend. An Bestellungen hält sich der Käufer 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen seit Bestelleingang oder alternativ auch durch Ausführung der Bestellung innerhalb der gleichen Frist zustande. Mündliche Nebenabreden, Zusagen etc. unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

**2.2** Mit Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte und/oder versandte Geschäftspost ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

**2.3** Unsere Abbildungen, Maße, Gewichte, Prospektangaben und/oder für das Angebot

relevante Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Daten, Werkstoff-Datenblätter, Aussagen in Werbemitteln etc. sind keine Beschaffenheitsangaben. Eigenschaftszusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden, sondern nur dann, wenn diese Rechtswirkungen gesondert in Textform vereinbart wird. Für alle Stückzahlen, Gewichte und Maße der Lieferung sind die uns insoweit beigestellten Daten maßgeblich. Angaben über Weiterverarbeitungszwecke resp.

Einsatzmöglichkeiten unserer Vertragsprodukte sind nur verbindlich, wenn sie in Textform getroffen werden. Wir widersprechen jedweder Rechteübertragung und jedweder Übertragung unseres Know-hows, insofern wir für den Kunden Produkte herstellen und liefern. Alle Rechte/Sonderrechte und jegliches Know-how bleibt im Eigentum von MERSEPACK.

**2.4** Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben unserer Mitarbeiter (anwendungstechnische Beratung) erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien unseren Käufer und dessen Abnehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigte Nutzung. Eine anwendungstechnische Beratung begründet kein gesondertes vertragliches Rechtsverhältnis / Beraterverhältnis.

**2.5** Unsere Angebote gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands sowie ins Ausland. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands hat uns der Käufer für alle Nachteile und Verbindlichkeiten einzustehen, die durch die Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands entstehen.

**2.6** An Abbildungen, Präsentationsobjekten, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält sich MERSEPACK Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung von MERSEPACK

mindestens in Textform zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen und Unterlagen, die extra als vertraulich gekennzeichnet sind. Diese sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

**2.7** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Dokumentationen, Werkszeugnisse, Zertifizierungen, wenn dies bei Vertragsabschluss nicht besonders vereinbart ist oder sich eine solche Nachweispflicht aus gesetzlichen Vorschriften oder in Deutschland geltenden DIN-Vorschriften ergibt.

**2.8** Auch für technische Ausarbeitungen, die wir im Kundenauftrage erstellen, gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hier behalten wir uns alle Rechte aus unseren Urheberrechten vor. Der Kunde ist zur Nutzung unserer Ausarbeitungen nur nach entsprechender Vereinbarung mit uns, die mindestens in Textform getroffen werden muss, autorisiert. Technische Ausarbeitungen für Kunden überprüfen wir ausdrücklich nicht im Hinblick auf ihren Anwendungszweck/ Einsatzzweck und deren Umsetzbarkeit für konkrete Vorhaben, soweit nicht ausdrücklich in Textform verabredet.

**2.9** Unsere Aufwendungen für Testproduktionen stellen wir, wie das Erstellen von Kostenvoranschlägen regelmäßig in Rechnung. Die uns entstandenen Kosten verrechnen wir bei Auftragserteilung, anderenfalls sind sie per Rechnungsstellung fällig.

### **3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug**

**3.1** Die von MERSEPACK genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich, mindestens in Textform bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von MERSEPACK grundsätzlich nicht übernommen. Wir widersprechen jeder Vertragsstrafenregelung wegen Nichteinhaltung von Lieferzeiten.

**3.2.** Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, nicht jedoch vor vollständiger

Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, technischen Klärungen und Stücklisten etc. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet wird. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und / oder höherer Gewalt, dazu zählen auch Beschaffungsstörungen bei Vorlieferanten, verlängert sich die Lieferfrist gleichfalls angemessen.

**3.3** Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**3.4** Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt uns vorbehalten. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Lieferung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten. In jedem Fall werden wir dem Käufer Schwierigkeiten auf dem Beschaffungsmarkt, bei der Produktion, bei Maschinenausfällen/Störungen und sonstigen Störungen insbesondere in Fällen höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und das Störende mitteilen.

**3.5** Hat MERSEPACK eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadenersatz statt der ganzen Leistung verlangen und nicht den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von MERSEPACK unerheblich ist. Wir widersprechen insoweit jeder Vertragsstrafe.

**3.6** MERSEPACK gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

**3.7** Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist MERSEPACK jederzeit berechtigt, ohne dass

MERSEPACK damit ein neues Angebot verbindet. Im Falle der Nichtlieferbarkeit des restlichen Teils ist der Käufer berechtigt, für ihn entschädigungslos vom Vertrag Abstand zu nehmen. Mehrkosten durch Teilelieferungen trägt MERSEPACK. Der Käufer ist erst zur Entrichtung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet, wenn MERSEPACK den Vertrag oder die Leistung voll erfüllt hat, sollte sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergeben.

**3.8** Erbringt MERSEPACK eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, wurde die Leistung aber bereits teilweise bewirkt, kann der Käufer Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit sein Interesse an der gesamten Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat. Schadenersatz daneben ist bei Rücktritt ausgeschlossen.

**3.9** Gerät MERSEPACK aus Gründen, die MERSEPACK zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass MERSEPACK schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In allen Haftungsfällen ist die Haftung von MERSEPACK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessene weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Käufer befugt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde im Falle des Rücktritts daneben nicht verlangen.

#### **4. Gefahrübergang, Verpackung**

**4.1** Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Lieferwerk

vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat; dies gilt auch dann, wenn MERSEPACK den Transport mit eigenen Kräften im Auftrage für den Käufer besorgt.

**4.2** Falls der Versand ohne Verschulden von MERSEPACK unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

**4.3** Sofern der Käufer es wünscht, wird MERSEPACK die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers versichern.

**4.4** Die Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind mehrfach verwendbare Transportmittel wie Paletten, Gitterboxen etc. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die mehrfach verwendbaren Transportmittel werden dem Käufer nur leihweise überlassen, der Käufer ist zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. insbesondere ohne Beschädigung und restentleert, auf eigene Kosten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Verpackungsverordnung verpflichtet; bei Verunreinigung oder Beschädigung der Transportmittel trägt der Käufer die Instandsetzungskosten bzw. er ist MERSEPACK zum Wertersatz verpflichtet, soweit eine Instandsetzung unmöglich ist. MERSEPACK ist berechtigt, so entstehende Kosten unmittelbar mit eigenen Zahlungsansprüchen zu verrechnen.

**4.5** Bei Abrufaufträgen ist der Käufer zum Abruf der Ware mangels abweichender Vereinbarung spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach unserer Mitteilung der Versandbereitschaft verpflichtet. Nach Ablauf von 8 Werktagen trägt der Käufer unseren Mehraufwand der Einlagerung und der Logistik.

#### **5. Preise und Zahlungen**

**5.1** Maßgebend sind die in unseren Angeboten ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere Genehmigungs- und Begleitkosten für Sondertransport von über 19,6 m Länge sowie zusätzliche Transportkosten, die durch Verpackungsvorschriften und Pakete unter dem Standardgewicht von 2,5 t entstehen.

**5.2** Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk / Lager einschließlich normaler Transportverpackung zzgl. Transportkosten zzgl. Mehrwertsteuer und stets in EURO.

**5.3** Der Rechnungsbetrag ist mangels abweichender individueller Vereinbarung in Textform nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Ware entgegen der Vereinbarung nicht vertragsgemäß bei Abrufaufträgen abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen zzgl. Lagerkosten. Transport und Einlagerung erfolgen dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

**5.4** Verzugszinsen auf Zahlungsansprüche von MERSEPACK sind vorbehaltlich eines höheren Schadens zu einem Zinssatz in Höhe von 9 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu leisten.

**5.5** Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MERSEPACK anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir widersprechen jeder Kontokorrentaufrechnung. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt, vgl. insbesondere Ziffer 6.4 S. 3.

**5.6** Sind MERSEPACK Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist MERSEPACK auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen. Kommt der Käufer weder der

Anzahlung noch dem Sicherheitsverlangen nach, steht MERSEPACK ein Zurückbehaltungsrecht zu. Alternativ darf MERSEPACK nach einer ergebnislosen Mahnung unter Fristsetzung zur Beibringung der Anzahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche kann MERSEPACK daneben verlangen.

**5.7** Die Ware wird nach Maßgabe dieser Bedingungen (Ziffer 7) unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

## **6. Gewährleistung / Schadenersatz und Verjährung**

**6.1** Jede unserer Lieferungen und Leistungen ist sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Jeden festgestellten Mangel einer Lieferung oder Leistung muss der Unternehmer unverzüglich in Textform anzeigen. Die Mitteilung muss eine genaue Fehlerbeschreibung enthalten. Wir schulden keine 100 %-ige Ausgangskontrolle.

**6.2** Der Käufer ist verpflichtet, bei Abholung oder Anlieferung den Zustand der Ware selbst oder durch bevollmächtigte Dritte quittieren zu lassen. Eine Minderlieferung begründet ebenso wenig einen Mangel, wie eine Falschlieferung. MERSEPACK ist vielmehr zur Nachlieferung nach Aufforderung berechtigt.

**6.3** Mehr- oder Minderlieferungen begründen ausdrücklich keinen Mangel.

**6.4** Ist die Lieferung / Leistung mangelhaft, leistet MERSEPACK, soweit kein Fall des § 445 a Abs. 1 BGB vorliegt, nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels einer Kaufsache sind mit Ausnahme der Fälle des § 445 a Abs. 1 BGB zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung nach wenigstens drei

Versuchen endgültig fehl, ist dem Käufer das Recht vorbehalten, zu mindern, oder wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche daneben sind ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Wir widersprechen jedweder Rücksendung von fehlerhaften Vertragsprodukten auf Gefahr und Kosten von MERSEPACK, sollten Lieferungen von uns mangelhaft sein. Der Kunde hat uns vielmehr unverzüglich von der Mangelhaftigkeit der Vertragsprodukte in Kenntnis zu setzen und mit uns die Rückgabe nach unserer Wahl zu besprechen und zu vereinbaren.

**6.5** Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Mängeln unserer Vertragsprodukte unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Diese Pflicht erstreckt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit der Lieferung, der Mangelfreiheit, der Beschaffenheit und auf erkennbare Mängel auch dann, wenn wir für den Kunden die Lieferung direkt zur angegebenen Baustelle oder als Streckengeschäft ausführen einschließlich der unverzüglichen Mitteilung an uns. Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

**6.6** Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen MERSEPACK bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über unsere Haftung hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Ein Rückgriff auf

MERSEPACK für solche Mehrkosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**6.7** Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

**6.8** Werden MERSEPACK-Produkte zu Zwecken eingesetzt, die nicht von dem von uns definierten Anwendungsbereich umfasst sind oder nicht für den ausdrücklich vorgesehenen Vertragszweck, für den sie bestimmt sind, entfällt die Haftung von MERSEPACK für aus diesem Grunde verursachte / mitverursachte Mängel und / oder Folgeschäden.

**6.9** Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Im Falle grober Pflichtverletzung oder Vorsatz ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden maximal auf höchstens den Wert der betroffenen Lieferung beschränkt. Eine Haftung für Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Dies erstreckt sich auf alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund einschl. etwaiger Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten sowie aus unerlaubter Handlung. Diese vorbeschriebene Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und auch nicht, wenn MERSEPACK einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen hat oder Schaden aus vorsätzlichem Handeln entstehen.

**6.10** Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang. Die Rechte aus §§ 445 a, 445 b BGB bleiben davon unberührt. Die Gewährleistung verlängert sich um die Zeitdauer der Nacherfüllung von der Mängelrüge

bis zur Nacherfüllung, wenn es sich um wesentliche bzw. erhebliche oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Mängel handelt und wir die Mängelbehebung anerkennen und selbst oder durch Dritte durchführen. Eine Mängelrüge hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ausdrücklich nicht, wenn wir nach Überprüfung der Mangelursachen feststellen, dass wir für den Mangel nicht verantwortlich sind. Die Gewährleistung beträgt nie weniger als 1 Jahr. Diese Frist gilt auch für sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers unabhängig von deren Rechtsgrundlage, es sei denn, MERSEPACK trifft Vorsatz, eine Garantieverletzung bzw. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bzw. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

**7.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen MERSEPACK und dem Käufer Eigentum von MERSEPACK. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei MERSEPACK.

**7.2** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MERSEPACK dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch MERSEPACK liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MERSEPACK hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

**7.3** In der Pfändung der Kaufsache durch MERSEPACK liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. MERSEPACK ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich Verwertungskosten anzurechnen.

**7.4** Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist MERSEPACK unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen. MERSEPACK hat das Recht aber nicht die Pflicht, Klage gem. § 771 ZPO zu erheben. Die Pflicht entsteht nur, wenn der Käufer die Klage bei eigenem Prozesskostenrisiko des Käufers vorfinanziert. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MERSEPACK die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

**7.5** Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MERSEPACK jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der MERSEPACK zustehenden Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. MERSEPACK nimmt die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine lfd. Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen Saldo". Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MERSEPACK, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MERSEPACK verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann MERSEPACK verlangen, dass der Käufer MERSEPACK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**7.6** Die Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für MERSEPACK vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MERSEPACK nicht

gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MERSEPACK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

**7.7** Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MERSEPACK nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MERSEPACK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer MERSEPACK anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für MERSEPACK.

**7.8** MERSEPACK verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von MERSEPACK die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MERSEPACK.

## **8. Erfüllungsvorbehalt / Embargoklausel / Höhere Gewalt**

1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle Geschäfte zu unterlassen (a) mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen, (b) mit Embargo-Staaten, die verboten sind, (c) für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder entfällt, (d) die im

Zusammenhang mit ABC-Waffen, militärischer Entwendung erfolgen können.

2. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, uns unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, soweit er beabsichtigt, von uns bezogene Produkte oder Leistungen in Gebiete zu liefern oder dort zu verwenden / nutzen, die solchen Bestimmungen unterliegen. Er wird uns von allen Rechtsfolgen freistellen, die aus der Verletzung solcher Bestimmungen entstehen und im erforderlichen Umfang Schadenersatz leisten, so uns dadurch kausal ein Schaden entsteht.

3. Wir widersprechen ausdrücklich allen Regelungen zum Wegfall von Abnahmeverpflichtungen aufgrund Ereignissen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks bei Dritten, Terrorismus, Verkehrsunfällen, Pandemien und Epidemien sowie Produktionsstörungen. In dem Kontext widersprechen wir auch jedweder Haftungsfreizeichnung für den Fall der Nichtabnahme.

**4.a)** Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, wie Covid-19, öffentlich-rechtliche / behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien MERSEPACK für die Dauer der Störung (zzgl. einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist) und im Umfang ihrer Auswirkung entschädigungs- und pönalefrei von den Leistungspflichten, soweit sie die Folgen weder voraussehen, aber jedenfalls nicht vermeiden konnte. MERSEPACK ist verpflichtet, im Rahmen des ihr Zumutbaren dem Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Informationen mindestens in Textform zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und insoweit gegenüber der anderen Partei Transparenz walten zu lassen.

**b)** Ist auch durch eine Vertragsanpassung z. B. wegen erheblicher Dauer der Störung eine wirtschaftlich sinnvolle Wiederaufnahme der MERSEPACK-Leistungen weder absehbar noch zumutbar, hat MERSEPACK das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach vorheriger Ankündigung. Dabei hat MERSEPACK im Vorfeld nachzuweisen, dass sie ihren sämtlichen objektiv realistisch möglichen Schadenminderungsverpflichtungen nachgekommen ist. Anstelle einer Kündigung kann MERSEPACK auch wegen Störung der Geschäftsgrundlage die Aufhebung des Vertragsverhältnisses verlangen resp. außerordentlich kündigen, wie oben beschrieben. In allen diesen Fällen ist MERSEPACK von der Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder Pönalen wegen etwaiger Verzögerungen oder Nichterfüllung oder mangelnder Erfüllung befreit. Zwischen den Parteien besteht Konsens, dass für die Dauer der Störung bestehende Ansprüche nach § 206 BGB gehemmt sind.

**c)** Die Parteien verabreden ausdrücklich die Anwendbarkeit von § 313 BGB.

## 9. Toleranzen

Hinsichtlich aller hier nicht erwähnten Mengen, Gewichts- und Massenangaben gelten die Geschäftsbedingungen der europäischen Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.

*Soweit nachbenannte Bedingungen auf Partien abstellen, sind diese wie folgt definiert:*

*Wenn eine Lieferung aus zwei oder mehr Partien besteht, ist jede Partie hinsichtlich 1) zulässiger Toleranzen, 2) Flächengewichten und 3) Rollenbreiten / Formaten gesondert festzustellen.*

*Eine Partie / Partien stellt / stellen somit die Aufteilung oder Aufstückelung einer Auftrags- bzw. Bestellmenge in Teillieferungen zu unterschiedlichen Anlieferterminen aber in gleicher Art und Güte (d. h. farblich, stofflich homogene Ware) dar.*

### 1. Zulässige Toleranzen

Ein Auftrag gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn nachbenannte Mengen-, Gewichts- und Massenangaben der von Merseburger Verpackung GmbH gelieferten Ware innerhalb der nachstehend angeführten Toleranzen bleiben.

**Liner und Fluting: unabhängig von Grammgewichten**

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 10 Tonnen	gesondert zu vereinbaren
10 Tonnen bis unter 20 Tonnen	± 15 %
20 Tonnen bis unter 50 Tonnen	± 10 %
50 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 7,5 %

100 Tonnen und darüber ± 5 %

## 2. Flächengewichte

Von Merseburger Verpackung GmbH gelieferte Ware gilt als vertragsgemäß, wenn das tatsächliche Grammgewicht im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Grammgewicht innerhalb der nachstehend angeführten Toleranzen bleibt und die Prüfwerte der einzelnen Einheiten im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Grammgewicht innerhalb der Toleranzen bleiben, die in den nachstehenden Tabellen für jeweils eine Tonne ausgewiesen sind.

Wenn eine Lieferung aus zwei oder mehreren Partien besteht, muss das tatsächliche Grammgewicht jeder Partie gesondert festgestellt werden.

### Toleranzen für verschiedene Papiere

Gewicht der Partie in Tonnen	Druck- u. Schreibpapiere 35-80g/m <sup>2</sup>	Krepp- u. gestrichene Papiere	andere Qualitäten
	%	%	%
1 (mdst.)	± 5,0	± 10	± 7,0
5	3,6	10	5,1
10	3,2	10	4,4
20	2,7	10	3,8
50	2,3	10	3,2
100	2,0	10	2,8

Für Papierpartien in Zwischengewichten gelten die durch lineare Interpolation ermittelten Toleranzwerte.

## 3. Rollenbreiten / Formate

Bei der Lieferung von Papier oder Karton gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Maße (bei Formaten: Länge und Breite, bei Rollen: Breite) von den vertraglich vereinbarten Maßen nicht mehr als nachfolgend ausgewiesen abweichen:

Rollenbreite beschnitten	+/- 2 mm,
unbeschnitten	+/- 20 mm,
Formate	+/- 50 mm

## 10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

**10.1** Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von MERSEPACK in Merseburg.

**10.2** Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich das am Sitz von MERSEPACK zuständige Gericht zuständig.

**10.3** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die AGB loben wir in deutscher und englischer Sprache aus. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten / Auslegungstreitigkeiten hat regelmäßig die deutsche Fassung Gültigkeit.

**10.4** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In einem



solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.